



Abteilung 13

GZ: ABT13-207161/2020-6

Ggst.: Michael Mader, Hohenbrugg 19, 8350 Fehring  
Neubau eines Stallgebäudes mit 408 Sauenplätzen,  
2.460 Ferkelplätzen und 3 Eberplätzen  
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 2. Dezember 2020

**Michael Mader, Hohenbrugg 19, 8350 Fehring  
Neubau eines Stallgebäudes mit 408 Sauenplätzen, 2.460 Ferkelplätzen und  
3 Eberplätzen**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# **Bescheid**

## **Spruch**

Auf Grund des Antrages vom 1. Juli 2019 des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Fehring als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Michael Mader, Hohenbrugg 19, 8350 Fehring „Neubau eines Stallgebäudes mit 408 Sauenplätzen, 2.460 Ferkelplätzen und 3 Eberplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 4, 15, 16, 17 und 18) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit der Eingabe vom 1. Juli 2019 hat der Bürgermeister der Stadtgemeinde Fehring als Baubehörde bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Michael Mader, Hohenbrugg 19, 8350 Fehring, "Errichtung eines Stallgebäudes mit 864 Sauenplätzen, 3.660 Ferkelplätzen und 4 Eberplätzen" auf Gst. Nr. 1775, KG Hohenbrugg, eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Technischer Bericht vom 25. Juni 2019, erstellt von der styriabrid GmbH, Schulstraße 14, 8423 St. Veit am Vogau (Beilage 1)
- Grundrissplan vom 25. Juni 2019, Plan Nr. EN01-2018 KO01 (Beilage 2)

**II.** Mit Schreiben vom 4. Juli 2019 teilte das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit, dass das vom Vorhaben betroffene Grundstück weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegt.

**III.** Am 9. Juli 2019 hat der Antragsteller einen geänderten Technischen Bericht, datiert mit 8. Juli 2019, erstellt von der styriabrid GmbH, Schulstraße 14, 8423 St. Veit am Vogau (Beilage 3), vorgelegt. Die Änderung umfasste eine Reduktion der geplanten Zuchtsauenplätze (728 statt 864 Sauenplätzen).

Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass sich das nächste Siedlungsgebiet in einer Entfernung von ca. 600 m befindet.

**IV.** Mit der Eingabe vom 27. September 2019 hat die Baubehörde die aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Betriebe samt Tierbestand laut Baubescheid im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bekannt gegeben.

Die Berechnung des legalisierten Tierbestandes der Betriebe Hebert und Ulrike Mader sowie Johann und Christa Kobald erfolgte mangels bescheidmäßiger Festsetzung durch einen Amtssachverständigen der Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung am 8. Oktober 2019 gemäß den Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 i.d.g.F..

**V.** Mit der Eingabe vom 16. Jänner 2020 hat die Baubehörde folgende Unterlagen vorgelegt:

- Stellungnahme zur Frage des Vorliegens eines Neu- oder Änderungsvorhabens (Beilage 4)
- Technischer Bericht vom 8. November 2019, erstellt von der styriabrid GmbH, Schulstraße 14, 8423 St. Veit am Vogau (Beilage 5)
- Stellungnahme der Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark vom 2. Dezember 2019 (Beilage 6)
- Einreichplan, Plan Nr. 01/0/6 (Beilage 7)
- Einreichplan, Plan Nr. 02/0/6 (Beilage 8)
- Einreichplan, Plan Nr. 03/0/6 (Beilage 9)
- Einreichplan, Plan Nr. 04/0/6 (Beilage 10)
- Einreichplan, Plan Nr. 05/0/6 (Beilage 11)
- Einreichplan, Plan Nr. 06/0/6 (Beilage 12)

Die Projektänderung umfasste folgende Änderung des Tierbestandes: 56 Mastschweineplätze, 672 Sauenplätze, 3.552 Ferkelplätze und 4 Eberplätze.

**VI.** Am 27. Jänner 2020 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
3. Sofern es im räumlichen Zusammenhang stehende Betriebe gibt und diese gemeinsam den maßgeblichen Schwellenwert überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Luft und Mensch - zu rechnen?

**VII.** Am 31. Jänner 2020 hat der Projektwerber eine Projektergänzung betreffend die Güllelager übermittelt (Beilage 13).

**VIII.** Mit der Eingabe vom 3. März 2020 hat die Baubehörde mitgeteilt, dass die Nutzungsänderung des Stallgebäudes von Johann und Christa Kobald auf Gst. Nr. 656, KG Hohenbrugg, von Hühnerstall in Pferdestall rechtskräftig bewilligt und auch faktisch umgesetzt wurde.

**IX.** Mit der Eingabe vom 12. Juni 2020 hat der Antragsteller die mit Schreiben des Projektwerbers vom 6. März 2020 angekündigten geänderten Projektunterlagen vorgelegt:

- Technischer Bericht vom 10. Juni 2020, erstellt von der styriabrid GmbH, Schulstraße 14, 8423 St. Veit am Vogau (Beilage 14)
- Einreichplan, Plan Nr. 01/0/3 (Beilage 15)
- Einreichplan, Plan Nr. 02/0/3 (Beilage 16)
- Einreichplan, Plan Nr. 03/0/3 (Beilage 17)

Der geplante Tierbestand wurde wie folgt geändert: 408 Sauenplätze, 2.460 Ferkelplätze und 3 Eberplätze.

**X.** Am 17. Juni 2020 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Naturschutz und Schallschutz um Erstattung von Befund und Gutachten auf Basis der geänderten Projektunterlagen (Beilagen 14 bis 17) zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf das Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume in einem räumlichen Zusammenhang?
3. Sofern es im räumlichen Zusammenhang stehende Betriebe gibt und diese gemeinsam den maßgeblichen Schwellenwert überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu rechnen?

**XI.** Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 23. Juli 2020 Befund und Gutachten erstattet und ist zum Ergebnis gekommen, dass auf Grund der zu erwartenden Kumulierung der Geruchsimmissionen aus den bestehenden Tierhaltungsbetrieben Krenn, Gordisch und Herbert Mader mit jenen des gegenständlichen Vorhabens mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen ist.

Das Gutachten wurde am 24. Juli 2020 an die Projektwerber mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt.

**XII.** Der Amtssachverständige für Schallschutz hat am 4. August 2020 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

*„Mit Eingabe vom 16. Jänner 2020 hat die Baubehörde der Gemeinde Fehring das Vorhaben Michael Mader bei der UVP-Behörde des Landes Steiermark vorgelegt. Mit weiteren Eingaben vom 31. Jänner sowie 12. Juni 2020 wurden vom Projektwerber Projektergänzungen bzw. zusätzliche Unterlagen nachgereicht. Das Vorhaben von Michael Mader, Hohenbrugg 19, 8350 Fehring, lautet nun: ‚Errichtung eines Stallgebäudes mit 494 Zuchtsauenplätzen und 2460 Ferkelplätzen‘ auf Gst. Nr. 1775, KG Hohenbrugg.*

*Zusätzlich kommt das gegenständliche Vorhaben weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E, noch der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 200 zur Ausführung.*

*Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, welche die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.*

*Bestehende relevante Tierhaltungsbetriebe im Umkreis von 1,5 km*

- Herbert und Ulrike Mader, Hohenbrugg 19, Gst. Nr. 76/2, KG Hohenbrugg: 700 Mastschweineplätze und 150 Zuchtsauenplätze (49,43 % des Schwellenwertes)
- Josef und Elisabeth Krenn, Hohenbrugg 33, Gst. Nr. 30/2, KG Hohenbrugg: 1.026 Mastschweineplätze (41,04 % des Schwellenwertes)
- Bernhard Gordisch, Hohenbrugg 16, Gst. Nr. 1720, KG Hohenbrugg: 52.000 Mastgeflügelplätze (80 % des Schwellenwertes)

*Lage der relevanten Tierhaltungsbetriebe:*



Mit Schreiben der ABT 13 vom 17. Juni 2020 wurde die ABT 15 ersucht, Befund und Gutachten zu folgenden Fragen zu erstellen:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Luft und Mensch (Schall) in einem räumlichen Zusammenhang?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) 'ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden 'Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000' [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).'

3. Sofern es im räumlichen Zusammenhang stehende Betriebe gibt und diese gemeinsam den maßgeblichen Schwellenwert überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Luft und Mensch – zu rechnen?

### Befund

Vorliegende Unterlagen:

- Schreiben der ABT 13 vom 17. Juni 2020, Ersuchen um Erstellung von Befund und Gutachten, Michael Mader 'Errichtung eines Stallgebäudes mit 494 Sauenplätzen'
- Technischer Bericht zum Vorhaben Mader Michael, styriabrid, 8423 St. Veit/V., 10. Juni 2020
- Einreichpläne zum Bauvorhaben Mader Michael, Hohenbrugg 19, 8350 Fehring: Neubau von vier Schweineställen mit dazugehörigen Verbindungsgängen und diversen Innenräumen sowie drei Güllegruben und einen Unterstellplatz für eine mobile Trocknungsanlage, Anbau einer Überdachung für drei Kfz-Abstellplätze, Errichtung einer Annahmegasse und Aufstellung von diversen Lagersilos mit dazugehörigen Fördergeräten, Errichtung eines Sammelplatzes für die TKV, Plan Nr. 01-03, 28. Mai 2020

Aus den Projektunterlagen lassen sich die Fragen der A 13 wie folgt aus schalltechnischer Sicht beantworten:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Aus schalltechnischer Sicht kann dazu festgestellt werden, dass die Unterlagen für die gegenständliche Kumulationsprüfung als ausreichend zu beurteilen sind.

2. Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Luft und Mensch (Schall) in einem räumlichen Zusammenhang?

3. Sofern es im räumlichen Zusammenhang stehende Betriebe gibt und diese gemeinsam den maßgeblichen Schwellenwert überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Luft und Mensch – zu rechnen?

Um diese Fragen zu beantworten, wurden die im Projekt angegebenen schalltechnischen Daten für eine computerunterstützte Berechnung herangezogen. Für die Beurteilung einer Kumulierung mit umliegenden Betrieben wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35dB vorherrscht und auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einem Außenpegel von 35-37 dB).

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt.

Für die Beurteilung einer Kumulierung gleichartiger Betriebe sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Berechnung erfolgte computerunterstützt mit dem Programm CadnaA 2020. Dabei wurde eine Reflexion bis 1. Ordnung und eine Bodenabsorption von 0,85 berücksichtigt.

Schalltechnische Daten:

Laut Projektunterlagen sind 494 Zuchtsauenplätze und 2460 Ferkelplätze geplant.

Die Emissionen der Tiere haben jedoch auf Grund der geschlossenen Bauweise keinen relevanten Anteil an den Gesamtemissionen des Betriebes und werden für die Kumulationsprüfung nicht berücksichtigt. Prägend bei Mastbetrieben ist das Lüftungssystem.

In der Berechnung werden alle Lüfter in Vollbetrieb berücksichtigt, welche laut Projektunterlagen folgende Daten aufweisen:

Stall 1:

- 4 Abluftkamine 1,5 m über First, je  $L_w=78,8$  dB (inkl. 5 dB)

Stall 2 und 3:

- 6 Abluftkamine 1,5 m über First, je  $L_w=78,8$  dB (inkl. 5 dB)

Stall 4:

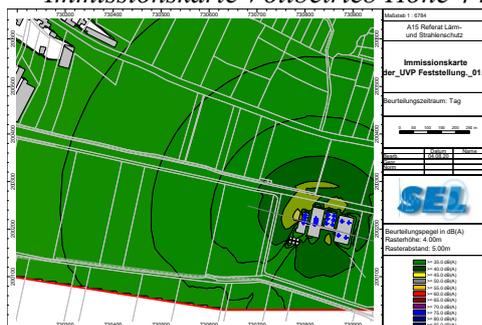
- 6 Abluftkamine 1,5 m über First, je  $L_w = 75,8$  dB (inkl. 5 dB)

Stall 5:

- 4 Abluftkamine 1,5 m über First, je  $LW=75,8$  dB (inkl. 5 dB)

Gemäß Praxisleitfaden des UBA wird für eine eventuelle Tonhaltigkeit ein Zuschlag von 5 dB in der Berechnung berücksichtigt.

Immissionskarte Vollbetrieb Höhe 4 m:



*Aus der Karte ist ersichtlich, dass ein Pegel von 35 dB in einem Abstand von rund 140 m bereits unterschritten wird. Dies stellt unter den bereits oben erwähnten Ansätzen den Untersuchungsraum dar, in welchem Kumulationen mit anderen Betrieben zu erwarten sind.*

*In diesem Bereich liegen keine der gegenständlichen Betriebe und auch kein Siedlungsgebiet. Somit kann eine Kumulation ausgeschlossen werden. Auch sind keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt aus schalltechnischer Sicht zu erwarten.“*

**XIII.** Der Amtssachverständige für Naturschutz hat am 5. August 2020 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

#### **„1      Untersuchungsgegenstand, Auftrag und Fragestellung**

*Mit der Eingabe vom 1. Juli 2019 hat der Bürgermeister der Stadtgemeinde Fehring als Baubehörde bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung gestellt, ob für das Vorhaben von Michael Mader, Hohenbrugg 19, 8350 Fehring ‚Errichtung eines Stallgebäudes mit 676 Zuchtsauenplätzen und 56 Mastschweineplätzen‘ auf Gst. Nr. 1775, KG Hohenbrugg, eine UVP-Pflicht gegeben ist.*

*Per Mail vom 17. Juni 2020 wurden seitens der A 13 die Projektunterlagen sowie eine kurze Beschreibung des Vorhabens übermittelt, gemeinsam mit dem unten angeführten Sachverständigenauftrag. Vorweg wurde der Gegenstand der fachlichen Betrachtung wie folgt definiert:*

*Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche – bei Intensivtierhaltung ist es der Geruch – zu erfolgen. Auf Grund der Lage des Vorhabens in der Nähe des Naturschutzgebietes Nr. 39c und des Europaschutzgebietes Nr. 14 wird auch das Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume in die Kumulationsprüfung miteinbezogen.*

#### **Sachverständigenauftrag**

*Es wird um die Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:*

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf das Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume in einem räumlichen Zusammenhang?*

*Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) ‚ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-*

G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).‘

3. Sofern es im räumlichen Zusammenhang stehende Betriebe gibt und diese gemeinsam den maßgeblichen Schwellenwert überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu rechnen?

## 2 Befund und Gutachten

Vorliegende Unterlagen:

- Schreiben der ABT 13 vom 17. Juni 2020, Ersuchen um Erstellung von Befund und Gutachten, Michael Mader ‚Errichtung eines Stallgebäudes mit 494 Sauenplätzen‘
- Technischer Bericht zum Vorhaben Mader Michael, styriabrid, 8423 St. Veit/V., 10. Juni 2020
- Einreichpläne zum Bauvorhaben Mader Michael, Hohenbrugg 19, 8350 Fehring: Neubau von vier Schweineställen mit dazugehörigen Verbindungsgängen und diversen Innenräumen sowie drei Güllegruben und einen Unterstellplatz für eine mobile Trocknungsanlage, Anbau einer Überdachung für drei Kfz-Abstellplätze, Errichtung einer Annahme-Gosse und Aufstellung von 19 diversen Lagersilos mit dazugehörigen Fördergeräten, Errichtung eines Sammelplatzes für die TKV, Plan Nr. 01-03, 28. Mai 2020
- Kurzbeschreibung des Vorhabens inklusive einer Aufzählung der im Umkreis von ca. 1,5 km gelegenen, im Hinblick auf die Tierart und Platzzahl aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Betriebe:
  - > Herbert und Ulrike Mader, Hohenbrugg 19, Gst. Nr. 76/2, KG Hohenbrugg: 700 Mastschweineplätze und 150 Sauenplätze
  - > Josef und Elisabeth Krenn, Hohenbrugg 33, Gst. Nr. 30/2, KG Hohenbrugg: 1.026 Mastschweineplätze
  - > Bernhard Gordisch, Hohenbrugg 16, Gst. Nr. 1720, KG Hohenbrugg: 52.000 Mastgeflügelplätze

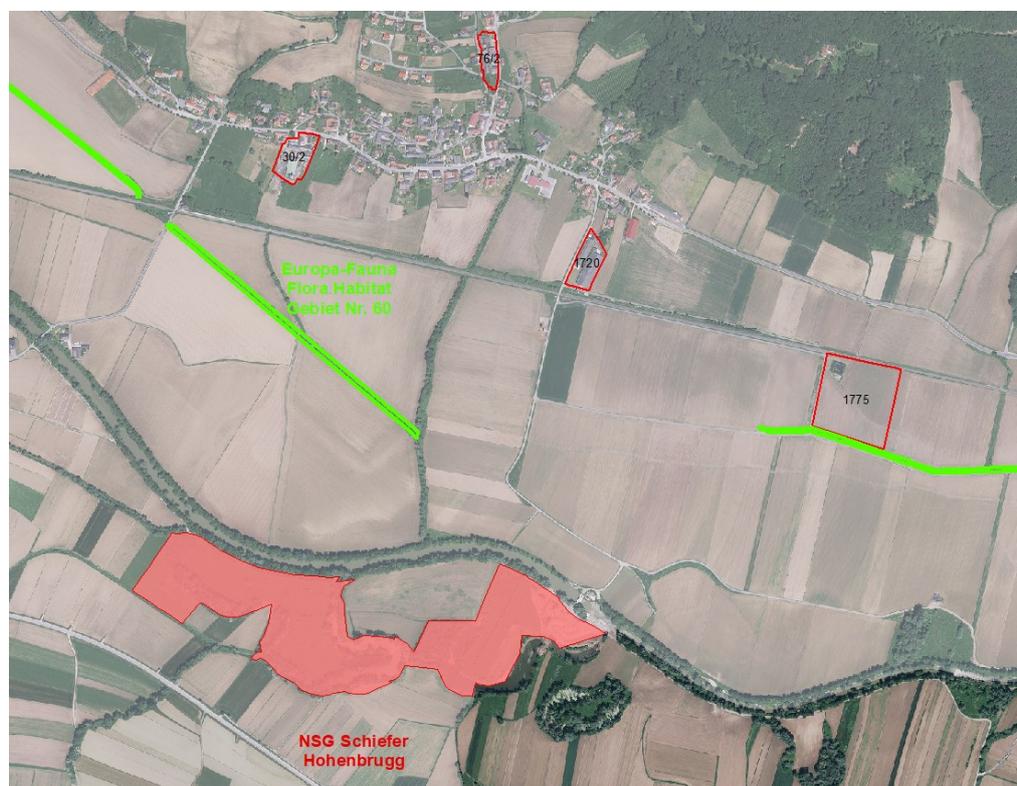


Abbildung 1: Naturschutz- und Europaschutzgebiete im Bereich des Projektstandortes (Parzelle 1776) sowie bestehende Mast- und Zuchtbetriebe (Parzellen 76/2, 30/2 und 1720)

## **Naturschutzfachlicher Befund und Gutachten**

*Im Schreiben der ABT 13 vom 17. Juni 2020 wurde der Untersuchungsgegenstand wie folgt definiert:*

*Auf Grund der Lage des Vorhabens in der Nähe des Naturschutzgebietes Nr. 39c und des Europaschutzgebietes Nr. 14 wird auch das Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume in die Kumulationsprüfung miteinbezogen.*

*Die Entfernung zwischen dem gegenständlichen Projekt und dem Europaschutzgebiet Nr. 14 (ESG 14) beträgt ca. 8 km, weshalb erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut im ESG 14 mit größter Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind. Der Abstand zwischen dem gegenständlichen Projekt und dem Naturschutzgebiet Nr. 39c - Raabtalarme ‚Schiefer-Hohenbrugg‘ (NSG 39) beträgt hingegen etwa 800 m. Nicht erwähnt wurde die räumliche Nähe zum Europaschutzgebiet Nr. 60 Raabtalbäche (ESG 60), welches direkt südlich an die Projektfläche angrenzt.*

*In der Folge werden daher die Projektauswirkungen auf das ESG 14 außer Acht gelassen und nur die Auswirkungen auf NSG 39 und ESG 60 sowie auf den Projektstandort selbst betrachtet.*

*Das gegenständliche Grundstück (Gst. Nr. 1775) ist derzeit intensiv ackerbaulich genutzt bzw. befindet sich im nördlichen Teil ein Güllesilo. Somit befinden sich auf dem Projektgrundstück selbst keine schützenswerten Tiere, Pflanzen oder Lebensräume.*

*Das nächstgelegene Habitat mit hohem Naturschutzwert ist das ESG 60. Durch die unmittelbare Nähe des geplanten Stalls sind hier Auswirkungen sowohl durch Störung (Lärm, Verkehr) als auch durch N-Deposition denkbar. Der konkrete Teil des ESG 60 (Gst. Nr. 1776) ist ein weitgehend strukturloser, gewässermorphologisch gleichförmig trapezartiger Vorflutgraben für Drainagewässer. Durch die Drainagewässer sowie die oberflächlichen Einschwemmungen aus den umliegenden Ackerparzellen herrscht ein Nährstoffüberangebot. Dies ist auch im Bewuchs erkennbar, welcher aus nitrophiler Staudenflur und Feuchtezeigern besteht. Stickstoffeintrag über die Luft ist, trotz der unmittelbaren Nähe, nicht in so hoher Konzentration erwartbar, dass dieser in den bereits überdüngten Habitaten zu erheblich negativen Veränderungen führen kann. Eine direkte Einleitung von Gülle aus dem Bereich des Stalles in den Vorflutgraben ist laut Projekt nicht vorgesehen.*

*Das Schutzgut bzw. die Anhang-2 Art (FFH-RL), welche zur Ausweisung als Europaschutzgebiet führte, ist die Vogelazurjungfer, eine seltene Libellenart. Durch die Errichtung sowie den Betrieb des geplanten Stalles ist keine erhebliche Störung dieser Art zu erwarten.*

*Erheblich negative Auswirkungen auf die Vogelazurjungfer durch Verkehr sind grundsätzlich möglich. Insbesondere durch schnell fließenden PKW- oder LKW-Verkehr, der durch Luftwirbel und Sogwirkung letale Folgen für Libellen und andere Fluginsekten hat. Der Verkehr auf geschotterten landwirtschaftlichen Wegen mit Traktoren und landwirtschaftlichen Fuhrwerken weist eine so geringe Geschwindigkeit auf, dass keine erheblichen Schäden verursacht werden. Darüber hinaus ist eine Intensivierung des Verkehrs wohl eher zwischen Stall und der nördlich gelegenen L 222 bzw. der Ortschaft zu erwarten als entlang des südlich verlaufenden Europaschutzgebietes.*

*Das NSG 39 liegt etwa 800 m südwestlich des Projektstandortes. Das Schutzgebiet umfasst den Bereich mehrerer Altarmschlingen der Raab sowie als Wiesen oder Weiden genutzte Flächen zwischen den Altarmen und der nördlich verlaufenden regulierten Raab.*

*Laut Verordnung geschützt werden insbesondere die Altarmreste als Laichgebiete und Nahrungsquellen für Tiere, die Röhrlichtzonen, Auwaldreste, Hecken, Einzelbäume und Totholzbestände als Brut- und Rückzugsgebiete für Tiere sowie die Wiesen und Weiden als Standorte für Pflanzen und als Habitat für Tiere.*

*Altarmlebensräume sowie Überschwemmungswiesen entlang von Tieflandflüssen zählen zu den naturgemäß nährstoffreichen Habitaten. Obwohl im Rahmen von Vertragsnaturschutzprogrammen versucht wird, die Wiesen- und Weideflächen durch Düngeverzicht zu extensivieren, zählen diese Vegetationsbestände zu den artenreichen Talboden-Fettwiesen. Auch die Tierarten, welche die Altarme, Auwaldreste und Wiesenflächen als Lebensraum nutzen sind an nährstoffreiche Lebensräume angepasst.*

*Das Ausmaß der projektbedingten Erhöhung der N-Deposition im Bereich des NSG ist ohne eingehende Untersuchung schwer quantifizierbar. Auf Grund des oben erwähnten natürlichen Nährstoffreichtums von Auenstandorten ist jedoch davon auszugehen, dass diese Erhöhung keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt hat.*

*Obwohl eine kumulierende Wirkung durch die weiteren im Einflussbereich vorhandenen Mastbetriebe als wahrscheinlich zu betrachten ist und diese Betriebe auch z.T. nur etwa 600 m von den naturschutzfachlich hochwertigen Auen-Lebensräumen entfernt liegen, sind auch durch die Summe der anthropogen verursachten N-Deposition keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt zu erwarten.*

### **Beantwortung des Sachverständigenauftrages**

*Es wird um die Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:*

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

*Das Projekt selbst gibt Auskunft über Lage, Größe und Bauform und ist somit ausreichend für die Beurteilung der direkten Beeinflussung etwaiger naturschutzfachlich hochwertiger Habitats am Projektstandort selbst.*

*Die Stellungnahme des ASV für Luftreinhaltung erlaubt Rückschlüsse auf mögliche N-Depositionen und ermöglicht somit eine grobe Abschätzung etwaiger negativer Fernwirkungen auf naturschutzfachlich hochwertige Habitats im Umfeld des Stalls.*

*Die Unterlagen sind somit vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend.*

- 2. Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf das Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume in einem räumlichen Zusammenhang?*

*Grundsätzlich stehen alle im Umkreis von etwa 1,5 km liegenden Betriebe (siehe oben Punkt ‚Vorliegende Unterlagen‘) mit dem gegenständlichen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang, da sie in ähnlicher Distanz zu den naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräumen (insbesondere zum Naturschutzgebiet Nr. 39) stehen wie die Projektfläche selbst.*

- 3. Sofern es im räumlichen Zusammenhang stehende Betriebe gibt und diese gemeinsam den maßgeblichen Schwellenwert überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu rechnen?*

*Da weder Messungen der aktuellen N-Deposition noch konkrete Angaben zur erwartbaren projektbedingten N-Deposition für die naturschutzfachlich hochwertigen Flächen vorliegen, kann die Frage einer erheblichen schädlichen Auswirkung auf das Schutzgut nur abgeschätzt werden. Aufgrund dieser Abschätzung ist eine erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkung auf das Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen.“*

**XIV.** Der luftreinhalte technische Amtssachverständige hat am 24. August 2020 auf Basis der geänderten Projektunterlagen Befund und Gutachten erstattet und ist wiederum zum Ergebnis gekommen, dass auf Grund der zu erwartenden Kumulierung der Geruchsmissionen aus den bestehenden Tierhaltungsbetrieben Krenn, Gordisch und Herbert Mader mit jenen des gegenständlichen Vorhabens mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen ist.

Das Gutachten wurde am 25. August 2020 an die Projektwerber mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt.

**XV.** Am 29. September 2020 hat der Antragsteller einen geänderten Technischen Bericht vom 22. September 2020, erstellt von der styriabrid GmbH, Schulstraße 14, 8423 St. Veit am Vogau (Beilage 18), vorgelegt.

Die Projektänderung umfasst zusätzliche emissionsmindernde Maßnahmen im Bereich Futterzusatz in der Ferkelaufzucht und eine Zuluftkühlung (Coolpads) in den Stallungen 4 und 5.

Der geplante Tierbestand stellt sich wie folgt dar: 408 Sauenplätze, 2.460 Ferkelplätze und 3 Eberplätze.

**XVI.** Der luftreinhalte technische Amtssachverständige hat auf Ersuchen der UVP-Behörde vom 5. Oktober 2020 am 29. Oktober 2020 auf Basis der geänderten Projektunterlagen (Beilage 18) wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

### **„1 Auftrag und Fragestellung**

*Mit neuerlicher Eingabe vom 5. Oktober 2020 hat die Baubehörde der Stadtgemeinde Fehring das Vorhaben Michael Mader bei der UVP-Behörde des Landes Steiermark vorgelegt. Die Eingabe beinhaltet dieselben Tierzahlen wie die Eingabe vom 12. Juni 2020, jedoch wurde das Projekt dahingehend abgeändert, dass zusätzliche emissionsmindernde Maßnahmen im Bereich Futterzusatz in der Ferkelaufzucht und Zuluftkühlung in den Stallungen 4 und 5 geplant sind – siehe dazu Technischer Bericht der styriabrid GmbH vom 22. September 2020.*

*Das vom Vorhaben betroffene Grundstück liegt gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.*

*Zusätzlich kommt das gegenständliche Vorhaben weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E, noch der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 200 zur Ausführung.*

*Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, welche die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden.*

*Das gegenständliche Projekt erreicht den maßgeblichen Schwellenwert zu 58,29 % sodass zu prüfen ist, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.*

*Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bestehen im Hinblick auf die Tierart und Anzahl aus UVP-rechtlicher Sicht folgende relevante Betriebe:*

- Herbert und Ulrike Mader, Hohenbrugg 19, Gst. Nr. 76/2, KG Hohenbrugg: 700 Mastschweineplätze und 150 Zuchtsauenplätze (49,43 % des Schwellenwertes)
- Josef und Elisabeth Krenn, Hohenbrugg 33, Gst. Nr. 30/2, KG Hohenbrugg: 1.026 Mastschweineplätze (41,04 % des Schwellenwertes)
- Bernhard Gordisch, Hohenbrugg 16, Gst. Nr. 1720, KG Hohenbrugg: 52.000 Mastgeflügelplätze (80 % des Schwellenwertes)

Aufgrund der Lage des Vorhabens in einem Feinstaubsanierungsgebiet und des in der Umgebung vorkommenden Waldgebietes werden auch PM<sub>10</sub> und NH<sub>3</sub> in die Prüfung einbezogen.

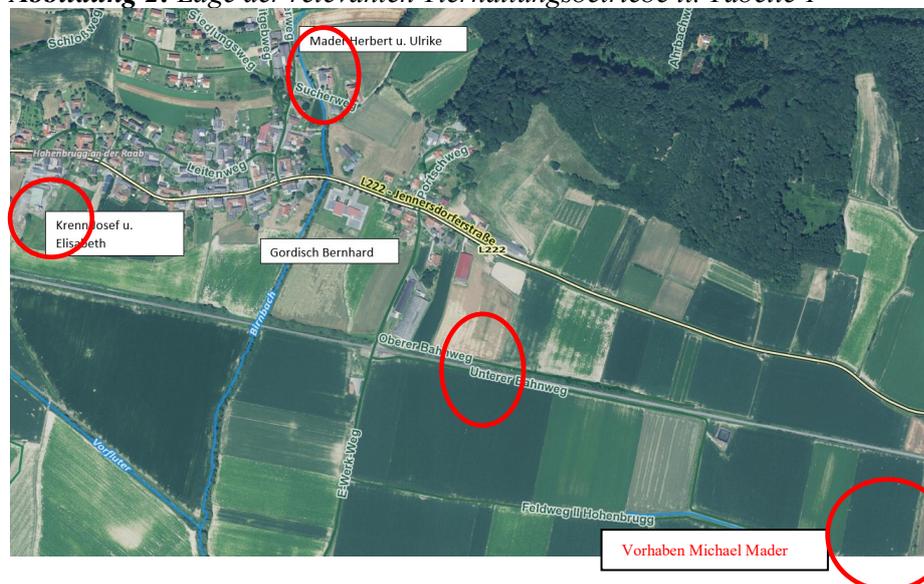
**Abbildung 1:** Übersicht des Vorhabens Mader auf Gst. Nr. 1775, KG Hohenbrugg (Stall 1: Abteile 1-4, Stall 2: Abteile 5 und 6, Stall 3: Abteile 7 und 8, Stall 4: Abteile 9 und 10, Stall 5: Abteil 11)



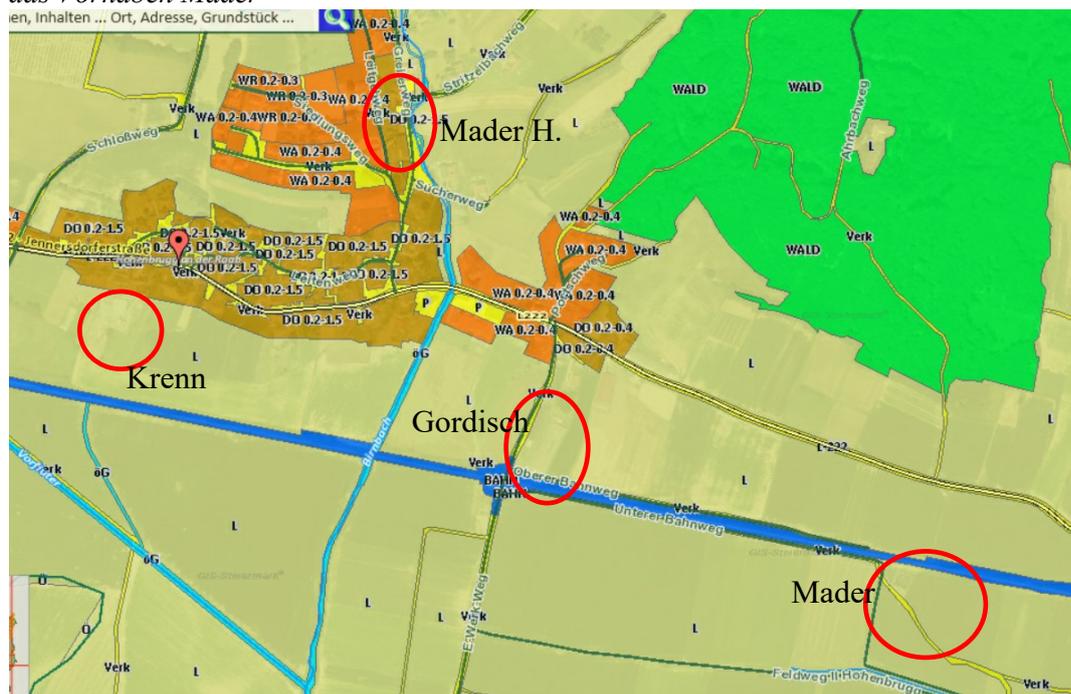
**Tabelle 1:** Bestehende relevante Tierhaltungsbetriebe im Umkreis von 1,5 km

Name	Vorname	PLZ	KG/Gst.Nr.	Ferkel	Mast-schweine	Sauen Eber	Mast-hühner
a) Krenn	Josef u. Elisabeth	8350	Hohenbrugg/ 30/2	0	1.026	0	0
b) Gordisch	Bernhard	8350	Hohenbrugg/ 1720	0	0	0	52.000
c) Mader	Herbert u. Ulrike	8350	Hohenbrugg/ 76/2	-	700	150	0

**Abbildung 2:** Lage der relevanten Tierhaltungsbetriebe lt. Tabelle 1



**Abbildung 3:** Flächenwidmungsplan KG Hohenbrugg sowie die bestehenden Tierhaltungsbetriebe und das Vorhaben Mader



Mit Schreiben der ABT 13 vom 17. Juni 2020 wurde die ABT 15 - Luftreinhaltung ersucht, Befund und Gutachten zu folgenden Fragen zu erstellen:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Luft und Mensch (Geruch, PM<sub>10</sub> und Ammoniak (NH<sub>3</sub>)) in einem räumlichen Zusammenhang?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) ,ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ,Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000' [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).‘

3. Sofern es im räumlichen Zusammenhang stehende Betriebe gibt und diese gemeinsam den maßgeblichen Schwellenwert überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Luft und Mensch – zu rechnen?

## **2 Befund**

### **2.1 Vorliegende Unterlagen**

- *Stmk. BauG 2016, LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.117/2016*
- *Amt der Stmk. Landesregierung (2018): Geruchsemissionen aus der Tierhaltung, Bericht Nr. LU-06-18, 16 S*
- *Schreiben der ABT 13 vom 17. Juni 2020, Ersuchen um Erstellung von Befund und Gutachten, Michael Mader ,Errichtung eines Stallgebäudes mit 408 Sauenplätzen‘*
- **Neu:** *Technischer Bericht zum Vorhaben Michael Mader, styriabrid, 8423 St. Veit/V., 22. September 2020*
- *Einreichpläne zum Bauvorhaben Michael Mader, Hohenbrugg 19, 8350 Fehring: Neubau von vier Schweineställen mit dazugehörigen Verbindungsgängen und diversen Innenräumen sowie drei Güllegruben und einen Unterstellplatz für eine mobile Trocknungsanlage, Anbau einer Überdachung für drei Kfz-Abstellplätze, Errichtung einer Annahme-Gosse und Aufstellung von 19 diversen Lagersilos mit dazugehörigen Fördergeräten, Errichtung eines Sammelplatzes für die TKV, Plan Nr. 01-03, 28. Mai 2020*
- *Stellungnahme ABT 15, Stabstelle Abteilungsorganisation, Ggst: Berechnung des legalisierten Tierbestandes der Betriebe Herbert und Ulrike Mader und Johann u. Christa Kobald, Graz, 8. Oktober 2019*
- *Schreiben der Stadtgemeinde Fehring (Bauamt), Ggst: UVP Mader, KG Hohenbrugg, Angaben zum genehmigten Tierbestand lt. Bescheid der Betriebe Krenn Josef u. Elisabeth, Hohenbrugg 33, sowie Gordisch Bernhard, Hohenbrugg 16, Fehring, 27. September 2019*
- *Bauakt Krenn Josef und Elisabeth, Nutzungsänderung von Schweinezuchtstall in Schweinemaststall, 2006, 8/2006*
- *Bauakt Gordisch Friedrich, Hühnerstall, 1977, 2/1977*
- *Bauakt Gordisch Maria, Errichtung eines Hühnermaststalles, 1997, 7/1977*
- *Bauakt Gordisch Friedrich, Dachkonstruktionserhöhung beim bestehenden Hühnerstall, 2014, 2/2014*
- *Bauakt Mader Herbert, Abbrucharbeiten und Neubau eines Schweinestalles mit Wirtschaftsräumen, 1998, 1/1998*

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevanten Sachverhalte entnehmen:

### **2.2 Tierzahlen und Emissionen**

Als Grundlage für die Emissionsberechnung wurden die Emissionsfaktoren aus dem Bericht ‚Geruchsemissionen aus der Tierhaltung‘ sowie der Richtlinie VDI 3894 herangezogen.

Die Geruchsfrachten wurden auf Basis der bewilligten Tierbestände des jeweiligen Betriebes ermittelt.

**Tabelle 2: Geruchsfrachten für das Vorhaben Michael Mader**

Produktionsbetrieb Mader Michael		Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]						
Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m <sup>2</sup>	mittlere Einzelierermasse m <sup>3</sup> in GV/Tier bzw. m <sup>3</sup> a in GV/m <sup>2</sup>	Geruchs-emissionsfaktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]	Minderungsfaktoren	geminderte Geruchsfracht [Mio GE/h]
Stall 1	Vormast/Jungsauen(bis 40 kg)	56	0,07	140	548,8	1,97568	0,9	1,78
Stall 2	Ferkel bis 25 kg	1640	0,03	200	9840	35,424	0,8x0,75	21,25
Stall 3	Ferkel bis 25 kg	820	0,03	200	4920	17,712	0,8x0,75	10,63
Stall 4	Sauen mit Ferkel bis 10 kg	88	0,65	50	2860	10,296	0,9x0,9	8,34
Stall 5	Sauen ohne Ferkel, Eber	264	0,6	40	6336	22,809	0,9x0,9	18,47
	Sauen ohne Ferkel, Eber	3	0,6	40	72	0,259	0,9x0,9	0,21
3x geschl. Güllelager								
Minderungs-faktoren	Stall 1: 2-Phasenfütterung; 0,9 Stall 2 u. 3: Mehrphasenfütterung; 0,8, Futterzusatz: 0,75 Stall 4 u. 5: 2-Phasenfütterung; 0,9, Zuluftkühlung; 0,9				24576,8	88,47568		60,68

Bei den Sauenplätzen in Stall 5 sind 88 Plätze zusätzlich vorhanden, jedoch immer frei, da es sich um eine Umperrgruppe handelt. Diese wurden auch in der Tabelle nicht berücksichtigt.

**Tabelle 3: Ammoniakfrachten für das Vorhaben Michael Mader**

		Ermittlung Ammoniakemissionen kgNH <sub>3</sub> / (TP.a)				
Stallbezeichnung	Haltungssystem/Stalltechnik	Anzahl bzw. m <sup>2</sup>	Ammoniak-emissions-faktor kgNH <sub>3</sub> / (TP.a) bzw. kgNH <sub>3</sub> /m <sup>2</sup> .a	Emissionsminderung (%) Flüssigmist (Rinder, Schweine)	Technologiefaktor	Ammoniak-gesamt kgNH <sub>3</sub> .a
Stall 1	Jungsauenaufzucht	56	3,64	Emissionsminderung wählen	0,9	183,456
Stall 2	Ferkelaufzucht	1640	0,5	Emissionsminderung wählen	0,6	492
Stall 3	Ferkelaufzucht	820	0,5	Emissionsminderung wählen	0,6	246
Stall 4	Sauen inkl. Ferkel bis 10 kg, Abferkel- u. Säugebereich	88	8,3	Emissionsminderung wählen	0,81	591,624
Stall 5	Sauen im Warte- und Deckbereich	264	4,8	Emissionsminderung wählen	0,81	1026,432
	Sauen im Warte- und Deckbereich	3	4,8	Emissionsminderung wählen	0,81	11,664
Emissions-minderung	Stall 1: 2-Phasenfütterung; 0,9 Stall 2 u. 3: Futterzusatz 0,75, Mehrphasenfütterung; 0,8 Stall 4 u. 5: 2-Phasenfütterung; 0,9, Sommerkühlung Cool Pads; 0,9					2551,176

**Tabelle 4: PM<sub>10</sub>-Frachten für das Vorhaben Michael Mader**

		Ermittlung Gesamtstaub [kg/a] bzw. PM10 [kg/a]					
Stallbezeichnung	Tierart/ Haltungsverfahren	Anzahl	Emissionsfaktor für Gesamtstaub in kg/d/TP	PM10 Anteil am Gesamtstaub	Gesamtstaub in kg/a	PM10 [kg/a]	
Stall 1	Jungsauenaufzucht	56	0,6	0,4	33,6	13,44	
Stall 2	Ferkelaufzucht (8-25 kg), Flüssigmistverfahren	1640	0,2	0,4	328	131,2	
Stall 3	Ferkelaufzucht (8-25 kg), Flüssigmistverfahren	820	0,2	0,4	164	65,6	
Stall 4	Sauen inkl. Ferkel bis 25 kg, Flüssigmistverfahren	88	0,4	0,4	35,2	14,08	
Stall 5	Schweinemast Flüssigmistverfahren	264	0,6	0,4	158,4	63,36	
	Schweinemast* Flüssigmistverfahren	3	0,6	0,4	1,8	0,72	
					721	288,4	

**Tabelle 5: Geruchsfrachten des Betriebes Krenn**

Stall Krenn		Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]				
Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m <sup>2</sup>	mittlere Einzeliermasse mT in GV/Tier bzw. m <sup>3</sup> a in GV/m <sup>2</sup>	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
St. 1	Mastschweine M-Phasenfütterung	117	0,13	112	1703,52	6,132672
St. 2	Mastschweine M-Phasenfütterung	211	0,13	112	3072,16	11,059776
St. 3	Mastschweine M-Phasenfütterung	34	0,13	112	495,04	1,782144
St. 4	Mastschweine M-Phasenfütterung	102	0,13	112	1485,12	5,346432
St. I	Mastschweine M-Phasenfütterung	194	0,13	112	2824,64	10,168704
St. I Zubau	Mastschweine M-Phasenfütterung	104	0,13	112	1514,24	5,451264
St. II	Mastschweine M-Phasenfütterung	200	0,13	112	2912	10,4832
					14006,72	50,424192

**Tabelle 6: Geruchsfrachten des Betriebes Gordisch**

Stall Gordisch		Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]				
Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m <sup>2</sup>	mittlere Einzeliermasse mT in GV/Tier bzw. m <sup>3</sup> a in GV/m <sup>2</sup>	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
St. West	Masthähnch (35 T) M-Phasenf	12000	0,0015	160	2880	10,368
St. Stall Ost	Masthähnch (35 T) M-Phasenf	40000	0,0015	160	9600	34,56
					12480	44,928

**Tabelle 7: Geruchsfrachten des Betriebes Mader Herbert**

Stall Mader Herbert		Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]				
Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m <sup>2</sup>	mittlere Einzeliermasse mT in GV/Tier bzw. m <sup>3</sup> a in GV/m <sup>2</sup>	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
St. 1	Mastschweine M-Phasenfütterung	599	0,13	112	8721,44	31,397184
St. 2	Sauen ohne Ferkel, Eber M-Phas	145	0,6	40	3480	12,528
					12201,44	43,925184

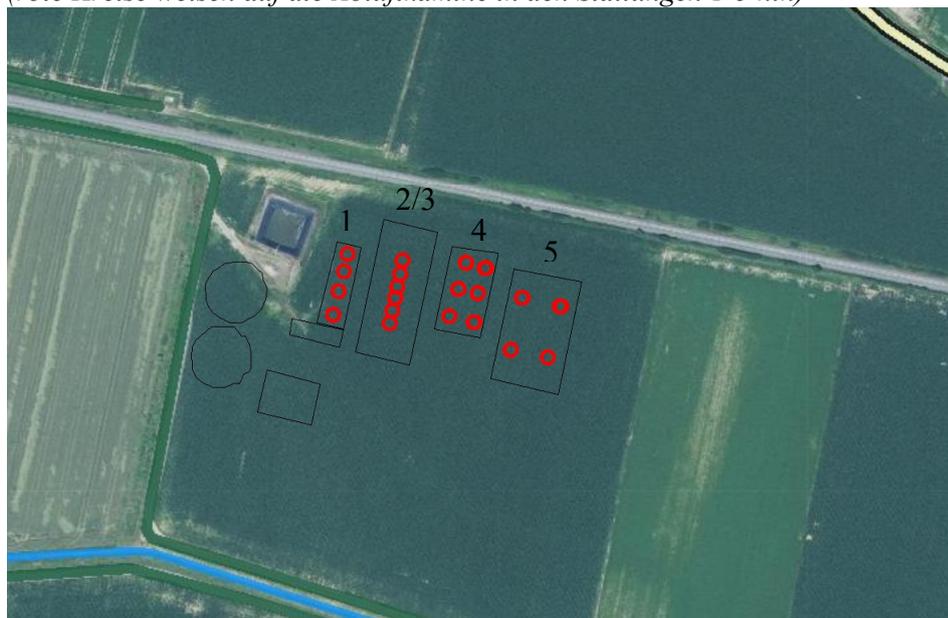
### 2.3 Entlüftung Vorhaben Michael Mader

#### Lüftungsbeschreibung der Fa. Styriabrid

**Tabelle 8: Beschreibung der Emissionsquellen für das Vorhaben Michael Mader wie sie in der Modellierung Berücksichtigung fanden (Quelle: styriabrid)**

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. Grund / First [m]	Abluftgeschwindigkeit So/Wi [m/s]
Stall 1, Abt. 1-4	4	6,9/1,5	8,8/0,6
Stall 2/3, Abt. 5-8	6	8,6 /1,5	8,3/8,3
Stall 4, Abt. 9-10	6	7,7 bzw. 7,6/1,5	8,8/1,5
Stall 5, Abt. 11	4	8,2 bzw. 8,0/1,5	9,1/2,2

**Abbildung 4:** geplante Hofstelle Mader: Lage der eingereichten Stallgebäude samt Emissionsquellen (rote Kreise weisen auf die Abluftkamine in den Stallungen 1-5 hin)



## 2.4 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2019a) bzw. in Öttl (2019b). Die Modelle stehen auf der Webseite <http://lampz.tugraz.at/~gral/> kostenlos zur Verfügung. Beide Modelle sind international anerkannt und wurden bislang von über 400 Anwendern aus etwa 60 verschiedenen Ländern heruntergeladen.

### 2.4.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

### 2.4.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

### **2.4.3 Eignung der verwendeten Modelle**

*In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:*

- *Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften*
- *Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere wenn Gebäude oder Bewuchs, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.*

### **2.4.4 Windfeldmodell GRAMM**

*Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM wurden in bisher 8 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM zu entnehmen.*

### **2.4.5 Ausbreitungsmodell GRAL**

*Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:*

#### Windschwache Wetterlagen:

*Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).*

#### Bebauung:

*Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).*

#### Bewuchs:

*Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.*

#### Fahnenüberhöhung:

*Die Wechselwirkung zwischen Strömungsverwirbelungen im Nahbereich von Gebäuden und des Strömungsimpulses bzw. dem thermischen Auftrieb einer Abluftfahne eines Kamins ist äußerst sensibel in Bezug auf die Gebäudegeometrien, der Höhe eines Kamins über Grund bzw. über First sowie der Austrittsgeschwindigkeit und Temperaturdifferenz zwischen Abluft und Umgebungsluft. Durch die Kombination eines mikroskaligen, prognostischen Windfeldmodells mit einem numerischen Modell zur Berechnung der Abluftfahnenüberhöhung können diese Wechselwirkungen in der Regel sehr gut simuliert werden (z. Bsp. Öttl, 2015a, b; Öttl et al., 2018). Eine aktuelle und vollständige Liste aller Evaluierungsergebnisse für verschiedenste Ausbreitungsexperimente (z. Bsp. Roager, EOGR, AGA, Alaska North Slope, Uttenweiler) findet sich in der GRAL Dokumentation (Öttl, 2018).*

### 2.4.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird beispielsweise als Geruchsschwelle  $1 \text{ GE/m}^3$  festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zur Geruchswahrnehmung, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

#### Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationsschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

### 2.4.7 Verwendete Modellparameter

Für die Bestimmung von Immissionskonzentrationen wurde in einem festgelegten Gitter zu jedem Zeitpunkt die Anzahl an Teilchen in jedem Gittervolumen ermittelt und über die Zeit integriert. Da erfahrungsgemäß die vertikalen Konzentrationsgradienten höher sind als die horizontalen, wurde ein Auszählgitter verwendet, dessen horizontale Abmessung 3 m und in der Vertikale 1 m beträgt. Damit werden die räumlichen Gradienten der Konzentration genügend genau erfasst und statistische Unsicherheiten vermieden. Die Auswertehöhe wurde auf 1,5 m über Grund gesetzt. Um Hinderniseinflüsse zu berücksichtigen wurde eine mikroskalige Strömungsberechnung im Bereich der Gebäude (horizontal bis zur 15-fachen Hindernishöhe) mit einer räumlichen Auflösung von  $3\text{m} \times 3\text{m} \times 1\text{m}$  durchgeführt.

**Tabelle 9:** Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL

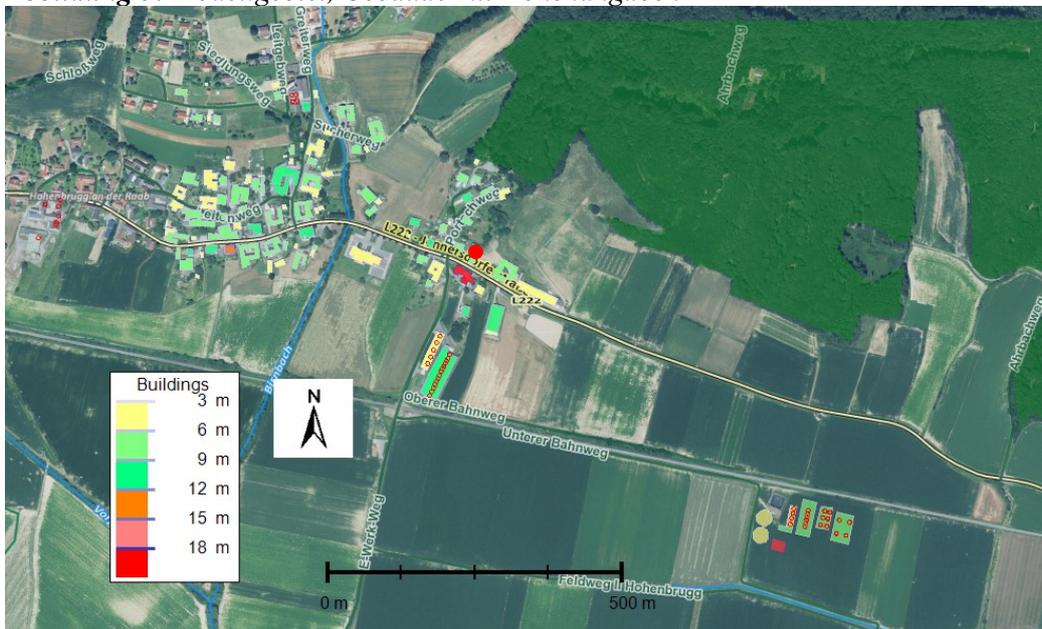
<b>Modellversion</b>	<b>GRAL 19.1</b>
Gelände - GRAMM	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	5 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 3 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,01 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 29 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m

---

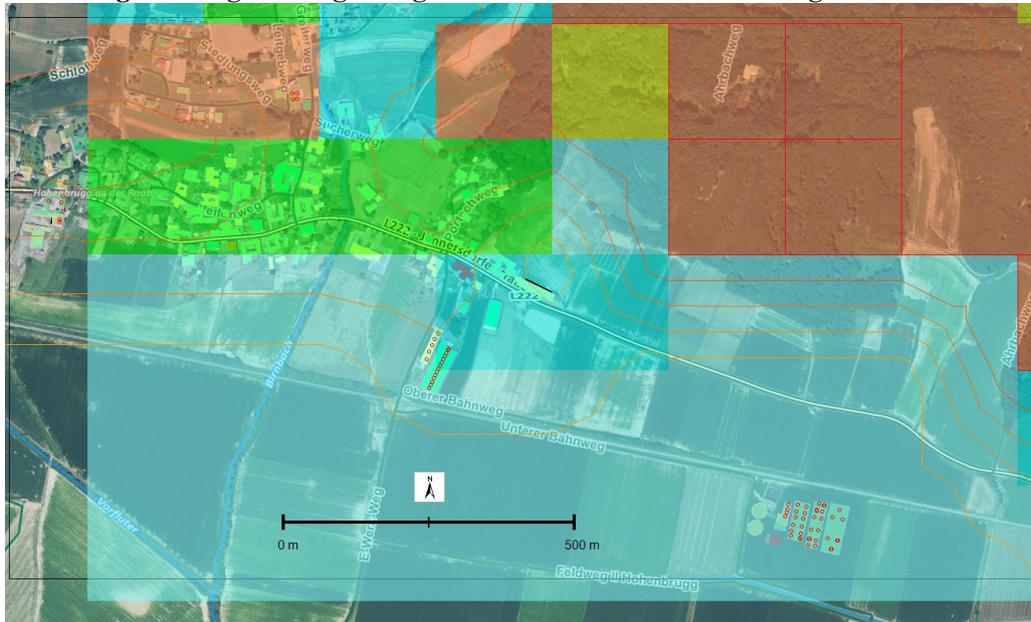
Auszählgitter	für	3 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1.5 m über Grund
Konzentration		
Gebietsgröße		1700 m x 1000 m
Partikelanzahl		720.000 pro Std.
Bodenrauigkeit		CORINE Landnutzungsdaten 2012

---

**Abbildung 5:** Modellgebiet, Gebäude mit Höhenangaben



**Abbildung 6:** Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten und Isolinien



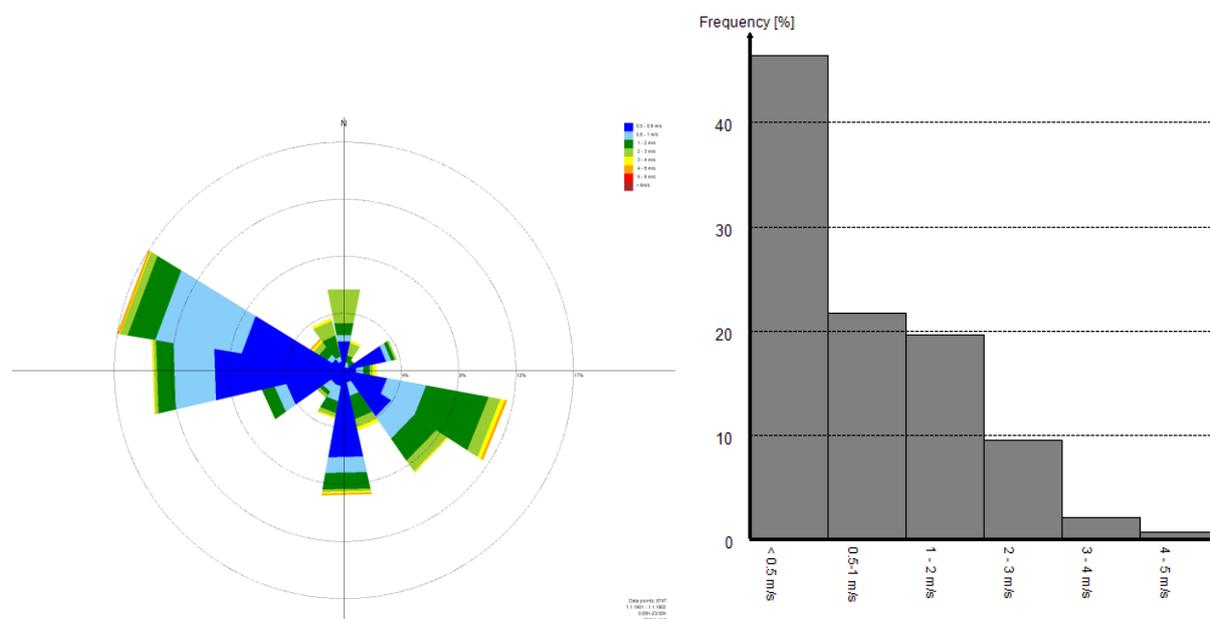
### 2.4.8 Simulierte Ausbreitungsbedingungen

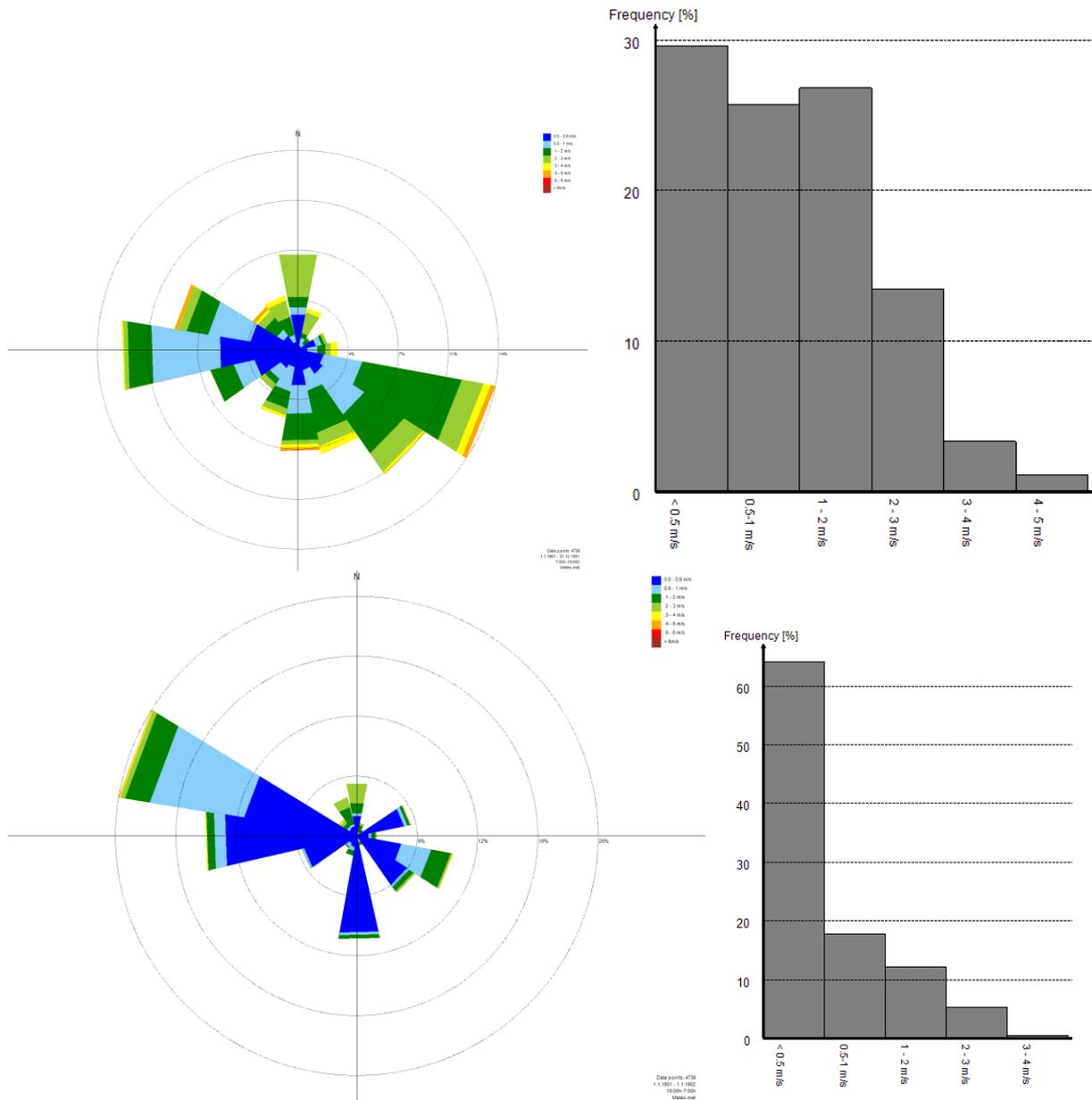
Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2015, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in BMWFJ (2012) dargelegt,

entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann (siehe Kap. 0). Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-08-2017 ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM berechneten Werten entsprechend der für GRAL empfohlenen Methode. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Feldbach verwendet.

Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung ausgeprägte Hauptwindrichtungen aus West-Nordwest bzw. Ost-Südost auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 0,9 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) beträgt etwa 66 %. Tagsüber werden überwiegend südöstliche und nachts nordwestliche Windrichtungen simuliert.

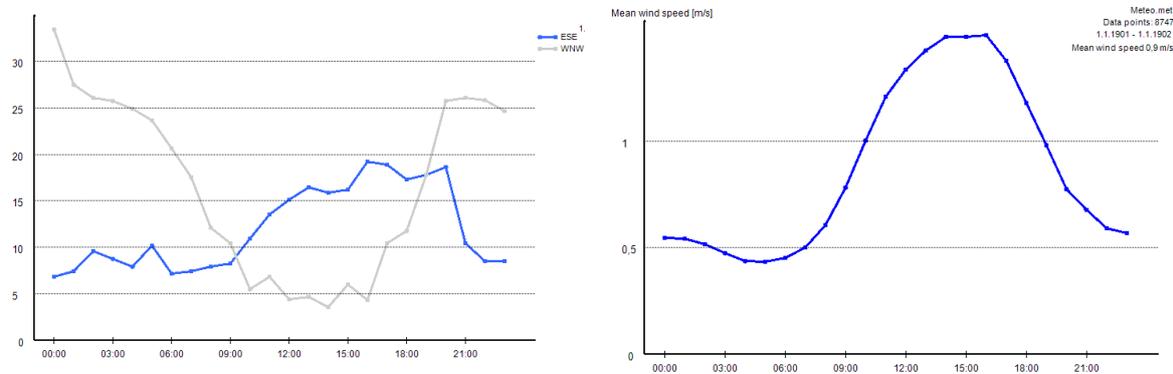
**Abbildung 7:** Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund an der geplanten Hofstelle Mader (oben: gesamt, unten: Tag, nächste Seite: Nacht)



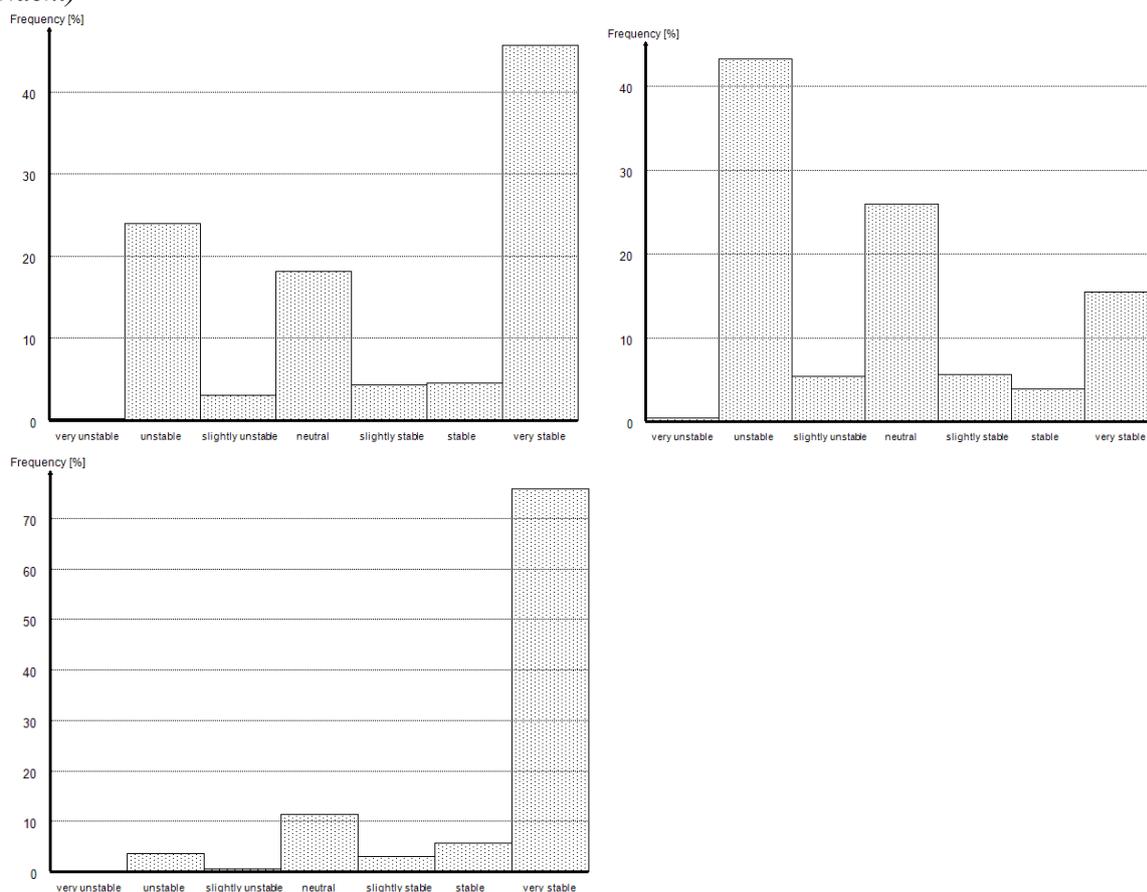


Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtlich signiert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

**Abbildung 8:** links: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und rechts: mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund



**Abbildung 9:** Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (links: gesamt, rechts: Tag, nächste Seite: Nacht)



### 3 Beurteilungskriterien

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Geruchsrichtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Schweine- bzw. Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte in Prozent der Jahresgeruchsstunden (JGS) heranzuziehen:

**Tabelle 10:** Widmungsbezogene Immissions-Beurteilungskriterien für kontinuierliche Quellen aus Tierhaltungsbetrieben: max. Überschreitungshäufigkeiten (Geruchskonzentration von 1 GE/m<sup>3</sup> in Prozent an JGS)

	<b>Schweinehaltung</b>	<b>Hühnerhaltung</b>
Wohngebiete (WR, WA):	15 %	10 %
Dorfgebiete (DO):	20 %	15 %
Freiland (L):	30 %	20 %

**Irrelevante** Geruchsbelastungen für die Gesamtheit einer Anlage liegen vor, wenn deren Häufigkeiten geringer als 10 % der Immissions-Beurteilungskriterien (siehe oben) sind. In diesen Fällen ist das Hinzuziehen eines umweltmedizinischen Sachverständigen nicht vorgesehen. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass bei Unterschreiten der Irrelevanz keine Kumulation mit anderen Geruchsquellen gegeben ist.

### 3.1 Feinstaub $PM_{10}$ , Ammoniak $NH_3$

Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) regelt u.a. Grenzwerte für  $NO_2$ ,  $PM_{10}$  (Jahres- und Tagesmittelwert) sowie für Gesamtstaub (Deposition).

**Tabelle 11:** Grenzwerte nach IG-L für  $NO_2$ ,  $PM_{10}$  und Staubdeposition

JMW- $NO_2$	HMW- $NO_2$	JMW- $PM_{10}$	TMW- $PM_{10}$	Staubdeposition
$30^{1)}$ $\mu\text{g}/\text{m}^3$	$200 \mu\text{g}/\text{m}^3$	$40 \mu\text{g}/\text{m}^3$	$50^{2)}$ $\mu\text{g}/\text{m}^3$	$210^{3)}$ $\text{mg}/\text{m}^2/\text{d}$

<sup>1)</sup>Als Genehmigungsvoraussetzung gilt ein Wert von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Derzeit ist eine Toleranzmarge von  $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  festgelegt.

<sup>2)</sup>Als Genehmigungsvoraussetzung gelten maximal 35 Überschreitungen pro Kalenderjahr. Als Grenzwert sind pro Kalenderjahr 25 Überschreitungen zulässig.

<sup>3)</sup>als Jahresmittelwert

Für  $PM_{2.5}$  wurde ein Zielwert für das Jahresmittel im Belastungsschwerpunkt von  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  festgelegt. Ab dem Jahr 2015 gilt dieser Wert als Grenzwert.

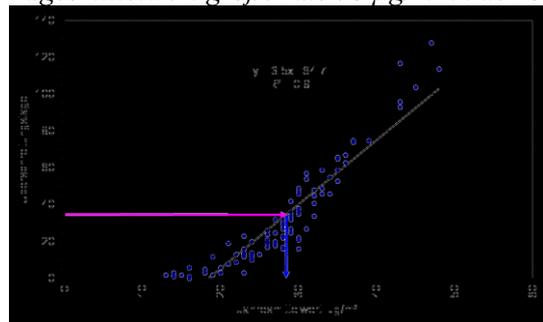
Wenn in einem Gebiet Grenzwertüberschreitungen auftreten (Anmerkung: Die Hofstelle liegt im Feinstaubsanierungsgebiet), so erhöhen zusätzliche Emissionen die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens von Grenzwerten. Um in diesen Gebieten aber dennoch Maßnahmen durchführen und Projekte umsetzen zu können, wurde das Irrelevanzkriterium aufgestellt und in § 77 Abs. 3 Zif. 1 GewO 1994 i.d.g.F. umgesetzt. Es besagt, dass Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes toleriert werden können. In nicht vorbelasteten Gebieten kann das Irrelevanzkriterium darüber hinaus dazu herangezogen werden, im Zuge der immissionstechnischen Beurteilung auf die Betrachtung der Vorbelastung zu verzichten.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von  $PM_{10}$  kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für  $PM_{10}$ , der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt bei  $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von  $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist (z. Bsp. Baumgartner et al., 2007).

Da ab einem  $PM_{10}$  Jahresmittelwert von  $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75%  $PM_{2.5}$  an  $PM_{10}$  ergeben haben, stellen die Vorgaben für  $PM_{10}$  den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für  $PM_{10}$  eingehalten werden, trifft dies auch auf  $PM_{2.5}$  zu.

In der vorliegenden Untersuchung wird die zu erwartende Zusatzbelastung durch die Betriebserweiterung für den Jahresmittelwert an  $PM_{10}$  berechnet.

**Abbildung 10:** Zusammenhang zwischen Jahresmittelwert an  $PM_{10}$  und Anzahl der Tage mit einem Tagesmittelwert größer als  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  in der Steiermark



Da sich in der Umgebung des projektierten Bauvorhabens auch geschlossene Waldgebiete befinden, ist dazu die **Ammoniakbelastung** festzustellen und in Bezug zur Forstverordnung (BGBI. Nr. 199/1984) zu setzen. Als Grenzwert für den maximalen Halbstundenmittelwert sind  $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und für den Tagesmittelwert  $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bei  $\text{NH}_3$  einzuhalten.

#### 4 Gutachten

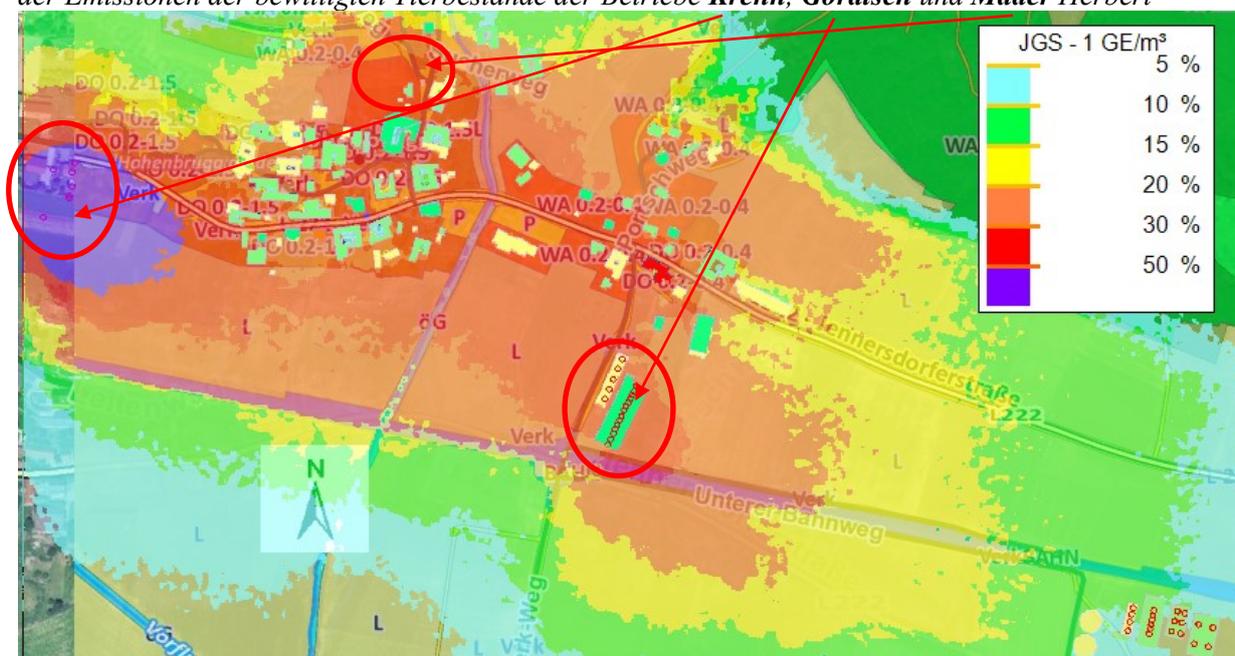
Die im Pt. 1 Auftrag und Fragestellung aufgeworfenen Fragen können nun wie folgt beantwortet werden:

Ad 1.) Die vorliegenden Unterlagen sind vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend.

Ad 2.) Alle aufgelisteten landwirtschaftlichen Betriebe lt. Tabelle 1 stehen aufgrund der Ausbreitung ihrer **Geruchsimmissionen** in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben Michael Mader.

Die Modellierung der in der KG Hohenbrugg angesiedelten 3 relevanten landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe (Krenn, Gordisch und Mader Herbert) zeigen folgende Immissionsituation (Abb. 11):

**Abbildung 11:** Kumulation: Geruchshäufigkeiten in Jahresgeruchsstunden, KG Hohenbrugg, auf Basis der Emissionen der bewilligten Tierbestände der Betriebe **Krenn, Gordisch und Mader Herbert**

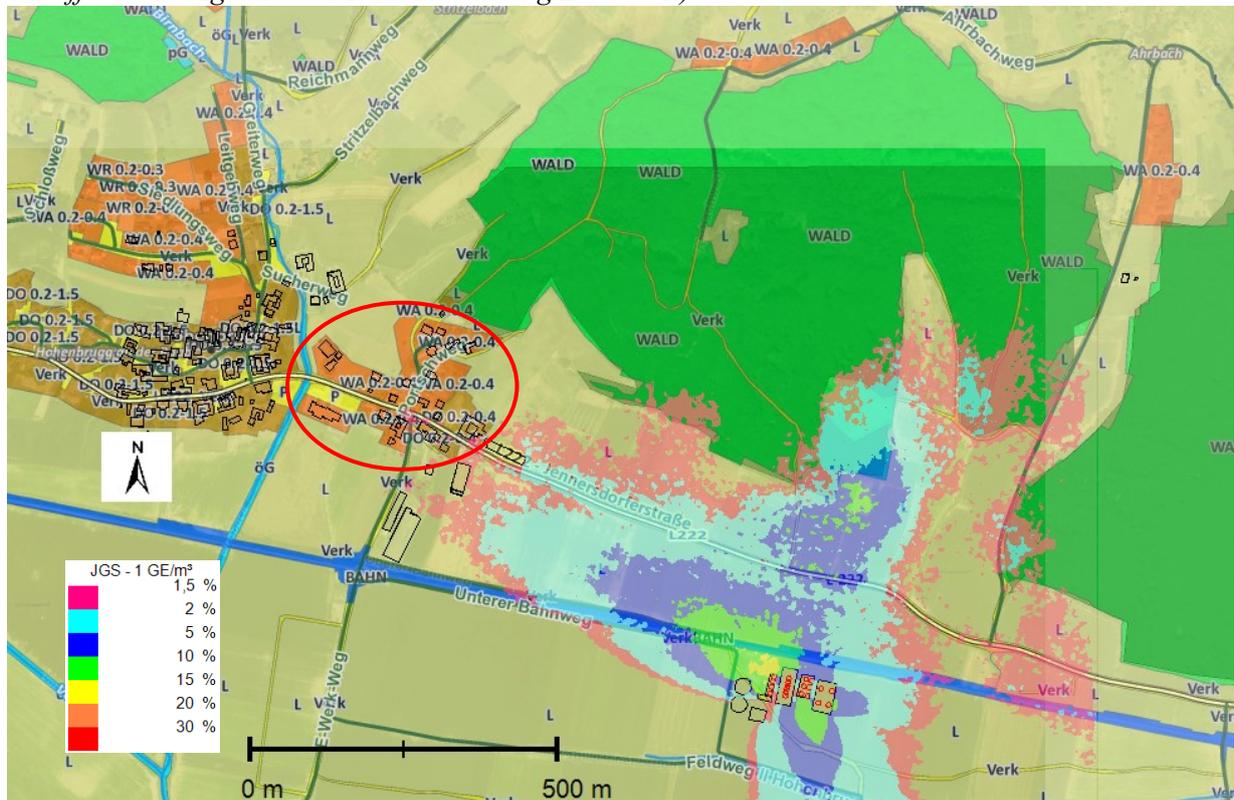


Dabei ist festzuhalten, dass in der KG Hohenbrugg Geruchshäufigkeiten von  $>50 \%$  an Jahresgeruchsstunden auftreten. Damit werden schon aktuell die widmungsbezogenen Beurteilungskriterien lt. Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen für die Widmungskategorien WA, DO und L nicht eingehalten – siehe Tabelle 8.

Bei der singulären Modellierung des Vorhabens Mader mit GRAL/GRAMM (Abb. 12) lassen sich die zusätzlich zu erwartenden Geruchsimmissionen in der KG Hohenbrugg einschätzen. Das Ergebnis zeigt, dass die nächst gelegenen, in einem Abstand von zumindest 600 Metern nordwestlich vom Vorhaben gelegenen Schutzgüter mit der Flächenwidmung DO (Dorfgebiet) mit Geruchshäufigkeiten von weniger als 2 % an JGS und jene mit der Flächenwidmung WA (Wohnen Allgemein) mit weniger als 1,5 % an JGS beaufschlagt werden. Damit würde das Vorhaben Mader die Beurteilungskriterien für DO (20 % an JGS) und WA (15 % an JGS) deutlich einhalten. Mit den ermittelten Geruchshäufigkeiten werden jedoch auch auf diesen Schutzgütern die jeweiligen Irrelevanzschwellen unterschritten, was gleichzeitig

bedeutet, dass die dort zu erwartenden Geruchsimmissionen als irrelevant einzustufen sind. In diesem Kontext heraus wäre lt. zugrunde gelegter Richtlinie eine kumulative Betrachtung der Geruchsimmissionen nicht erforderlich. Dies wird zur Verdeutlichung der zu erwartenden Situation jedoch trotzdem gemacht.

**Abbildung 12:** Häufigkeiten an Jahresgeruchsstunden in der KG Hohenbrugg auf Basis der Emissionen des eingereichten Vorhabens Michael Mader (rote Ellipse markiert das relevante, von der Kumulation betroffene Schutzgut mit der Flächenwidmung DO u. WA)



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtlich signiert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Die Abbildung 12 macht deutlich, dass die Geruchs-Immissionen aus dem Vorhaben Mader auf den im NW gelegenen Grundstückspartellen mit der Flächenwidmung DO und WA zu irrelevanten Geruchshäufigkeiten führen. Die Irrelevanzschwelle (10 % des jeweiligen Beurteilungskriteriums für Schweinehaltung) liegt im Dorfgebiet (DO) bei 2 % an JGS, im gewidmeten Wohngebiet (WA) bei 1,5 % an JGS.

**Abbildung 13:** Relevanter Ausschnitt aus der KG Hohenbrugg – Areale mit der Flächenwidmung DO und WA mit den zusätzlichen Geruchsimmissionen aus dem Vorhaben Michael Mader



Damit ist die Frage, ob ein räumlicher Zusammenhang der 3 relevanten Tierhaltungsbetriebe (Krenn, Gordisch und Mader Herbert) in der KG Hohenbrugg mit dem Vorhaben Michael Mader besteht, zu bejahen.

Bezogen auf die Schutzgüter DO und WA kann jedoch festgehalten werden, dass die zusätzlichen Geruchsimmissionen aus dem Vorhaben Michael Mader in einem irrelevanten Ausmaß auftreten.

Ad. 3.) Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000

Die Tierhaltungsbetriebe Krenn, Gordisch und Mader Herbert überschreiten gemeinsam mit dem verfahrensgegenständlichen Betrieb Mader den Schwellenwert von 100 % für Bestände (Mischbestand aus Masthühnern, Sauen, Mastschweinen) gem. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000, sodass zu prüfen ist, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier Schutzgut Mensch (Geruch) – zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist.

Vorhaben Michael Mader: 352 Sauen und 56 Jungsauen:	∑ 58,29 % d. Schwellenwertes	
Betrieb Mader Herbert: 700 Mastschweine, 150 Sauen:	∑ 49,43 %	-, -
Betrieb Krenn: 1.026 Mastschweine:	41,04 %	-, -
Betrieb Gordisch: 52.000 Masthühner	80,00 %	-, -

Damit werden in Summe rd. 228,76 % des Schwellenwertes erreicht.

Abbildung 14: Kumulation: Geruchshäufigkeiten in Jahresgeruchsstunden, KG Hohenbrugg, auf Basis der Emissionen der bewilligten Tierbestände der Betriebe Krenn, Gordisch und Mader Herbert sowie unter Berücksichtigung des Vorhabens Michael Mader.



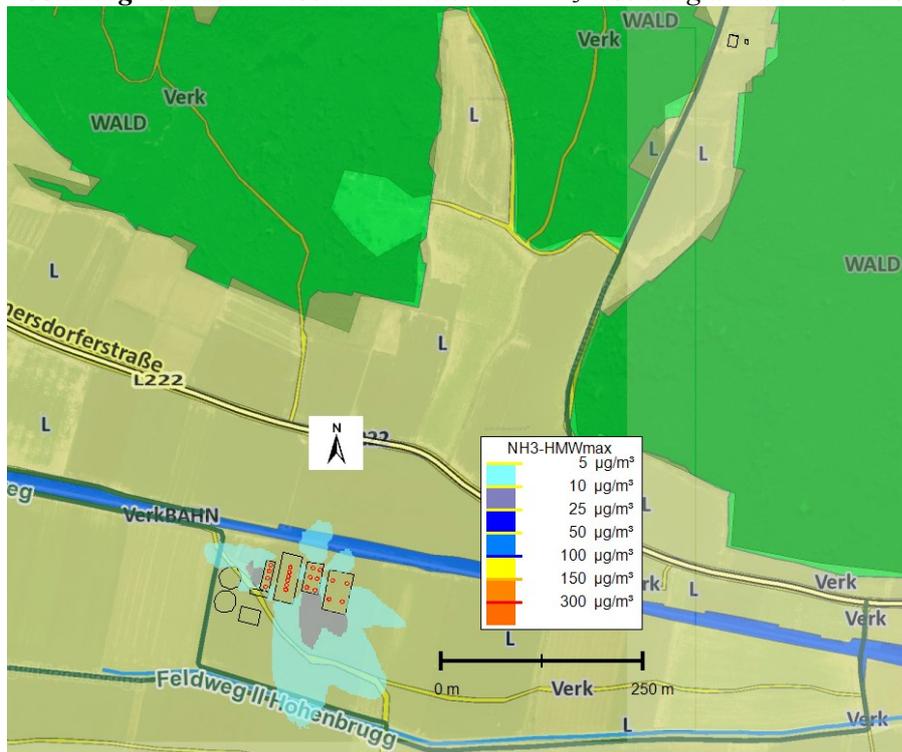
Wie schon voran erwähnt ist festzuhalten, dass aktuell in der KG Hohenbrugg Geruchshäufigkeiten von bis zu >50 % an Jahresgeruchsstunden auftreten.

Die Prüfung gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – Schutzgut Mensch (Geruch) – zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist, wurde angestellt.

Diese Prüfung ergab, dass die zusätzlichen Geruchsimmissionen aus dem Vorhaben Mader auf den relevanten Schutzgütern (Dorfgebiet und Wohngebiet WA) in einem irrelevanten Ausmaß auftreten werden. Irrelevant sind diese deshalb, da sie im gewidmeten Dorfgebiet <2 % an JGS und im gewidmeten Wohngebiet (WA) <1,5 % an JGS ausmachen werden. Demnach sind von den zusätzlichen Geruchsimmissionen, ausgehend vom Vorhaben Michael Mader, keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier Schutzgut Mensch - zu erwarten.

Die Abbildungen 15 und 16 zeigen die Prognose in Bezug auf die Komponenten  $PM_{10}$  und  $NH_3$ . In beiden Fällen werden die relevanten Grenzwerte im Nachbarschaftsbereich für  $PM_{10}$  (JMW -  $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) und in nahegelegenen Waldökosystemen ( $NH_3$  – max. HMW von  $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) nicht überschritten. Damit haben die Komponenten  $PM_{10}$  und  $NH_3$  ausgehend vom Vorhaben Michael Mader keine Relevanz für die umgebenden Schutzgüter Mensch (gewidmetes Dorfgebiet DO und Wohngebiet WA) und Wald.

**Abbildung 15:** max. Halbstundenmittelwert  $NH_3$  – Schutzgut Wald - Vorhaben Michael Mader



**Abbildung 16:** Jahresmittelwert  $PM_{10}$  - Schutzgut Mensch (DO u. WA) - Vorhaben Michael Mader



## **Zusammenfassung**

*Die Geruchsimmissionen aus dem eingereichten Vorhaben Michael Mader (408 Sauen-, 2460 Ferkel- und 3 Eberplätze) werden in der KG Hohenbrugg auf den relevanten Schutzgütern mit der Flächenwidmung DO und WA zusätzlich in einem irrelevanten Ausmaß hinzukommen - <2 % an JGS im gewidmeten Dorfgebiet bzw. < 1,5 % im gewidmeten Wohngebiet WA.*

*Demnach sind von den zusätzlichen Geruchsimmissionen, ausgehend vom Vorhaben Michael Mader, keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier Schutzgut Mensch - zu erwarten.*

*Die vom Vorhaben Michael Mader zu erwartenden NH<sub>3</sub>- bzw. PM<sub>10</sub>-Immissionen haben ebenso keine Relevanz für die umliegenden Schutzgüter Mensch und Wald. Auch von diesen Immissionen sind keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu erwarten.“*

**XVII.** Der Amtssachverständige für Schallschutz hat gemäß dem behördlichen Auftrag vom 28. Oktober 2020 am 6. November 2020 auf Basis der geänderten Projektunterlagen (Beilage 18) folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Bezugnehmend auf Dein Schreiben vom 28. Oktober 2020 sowie den Technischen Bericht der Styria Brid vom 22. September 2020 kann aus schalltechnischer Sicht festgestellt werden, dass die Projektänderung beim gegenständlichen Vorhaben sich ausschließlich auf eine Zulufkühlung beschränkt. Bei dieser Zulufkühlung wird ausschließlich Wasser über Kunststoffmatten geleitet und so die Luft abgekühlt. Es werden keine zusätzlichen Ventilatoren dafür benötigt, folglich ändern sich die Schallemissionen des Projektes nicht und das bereits erstellte Gutachten kann vollinhaltlich übernommen werden und bedarf keiner Änderung.“*

**XVIII.** Mit Schreiben vom 6. November 2020 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**XIX.** Die Umweltanwältin hat am 11. November 2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Mit Schreiben vom 6. November 2020 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme zum Vorhaben von Herrn Michael Mader informiert, auf Gst. Nr. 1775, KG Hohenbrugg, ein Stallgebäude für 408 Zuchtsauen, 2.460 Ferkel und 3 Eber samt Nebenanlagen neu zu errichten. Das Projekt beansprucht keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie C oder E des Anhanges 2 zum UVP-G. Im Nahbereich sind jedoch weitere Intensivtierhaltungen vorhanden. Darüber hinaus befinden sich das NSG Nr. 39 und das ESG Nr. 60 in unmittelbarer Nähe des geplanten Stallgebäudes.*

*Das geplante Vorhaben von Herrn Michael Mader erreicht den relevanten Schwellenwert der Z 43a des Anhanges 1 zum UVP-G nicht; aufgrund der Größe der benachbarten Betriebe Krenn, Gordisch und Herbert und Ulrike Mader ist jedoch zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Von der Behörde wurden daher Gutachten aus den Fachbereichen Schallschutztechnik, Naturschutz und Luftreinhalung eingeholt, um zunächst festzustellen, mit welchen Betrieben ein räumlicher Zusammenhang besteht. Aus schallschutztechnischer Sicht besteht ein solcher Zusammenhang nicht; aus Sicht der beiden anderen Fachbereiche kumulieren alle vier Tierhaltungen.*

*Aus dem Gutachten des naturkundlichen ASV geht jedoch hervor, dass erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und der Lebensräume mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind. Der ASV für*

*Luftreinhaltung legt in seinem Gutachten nachvollziehbar dar, dass das Vorhaben von Herrn Michael Mader lediglich zu irrelevanten zusätzlichen Geruchsbelastungen im Dorfgebiet führen wird und auch keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten sind. Auf Basis dieser Gutachten ist für die geplante landwirtschaftliche Tierhaltung von Herrn Michael Mader auf Gst. Nr. 1775, KG Hohenbrugg, keine UVP erforderlich.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass die ASV für Naturschutz bzw. Schallschutztechnik ihren Gutachten offenbar ältere Versionen des Projekts zugrunde legen (676 Zuchtsauen, 56 Mastschweine bzw. 494 Zuchtsauen und 2460 Ferkel). Aus meiner Sicht ist dies jedoch unerheblich, zumal die tatsächlich geringere Tierzahl zu keiner anderen Beurteilung durch die ASV führen kann und die Anordnung der Abluftkammine offenbar unverändert blieb.*

*Abschließend darf festgestellt werden, dass der ASV für Luftreinhaltung darlegt, dass die Beurteilungskriterien lt. Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen für die Widmungskategorien WA, DO und L in der KG Hohenbrugg aufgrund von Geruchshäufigkeiten von >50% JGS nicht eingehalten werden. Diese hohe Belastung wird durch die bestehenden Betriebe Krenn, Gordisch und Mader Herbert und Ulrike verursacht. Aus meiner Sicht sollte daher seitens der Gemeinde umgehend amtswegig ein Verfahren gemäß § 29 Abs. 6 Stmk. BauG eingeleitet werden.“*

### **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Michael Mader, Hohenbrugg 19, 8350 Fehring, plant die Errichtung eines Stallgebäudes mit 408 Sauenplätzen, 2.460 Ferkelplätzen und 3 Eberplätzen auf Gst. Nr. 1775, KG Hohenbrugg.

**II.** Das vorhabensgegenständliche Grundstück liegt gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 (vgl. Punkt A) II.).

**III.** Gemäß der Stellungnahme der Baubehörde (vgl. Punkt A) III.) kommt das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E zur Ausführung. Das nächste Siedlungsgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m.

**IV.** Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bestehen nach Angabe der Baubehörde folgende, im Hinblick auf die Tierart und Platzzahl aus UVP-rechtlicher Sicht relevante Betriebe:

- Herbert und Ulrike Mader, Hohenbrugg 19, Gst. Nr. 76/2, KG Hohenbrugg: 700 Mastschweineplätze und 150 Sauenplätze
- Josef und Elisabeth Krenn, Hohenbrugg 33, Gst. Nr. 30/2, KG Hohenbrugg: 1.026 Mastschweineplätze
- Bernhard Gordisch, Hohenbrugg 16, Gst. Nr. 1720, KG Hohenbrugg: 52.000 Mastgeflügelplätze

Der landwirtschaftliche Betrieb von Johann und Christa Kobald auf Gst. Nr. 656, KG Hohenbrugg, ist nicht relevant, da eine Nutzungsänderung von „Hühnerstall mit 14.957 Mastgeflügelplätzen“ in „Pferdestall für 25 Pferde“ mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Fehring vom 26. Februar 2020, GZ: BA-33/2020, bewilligt wurde. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Die Nutzungsänderung wurde gemäß der Stellungnahme der Baubehörde (vgl. Punkt A) VIII.) bereits faktisch durchgeführt.

**V.** Nach Angabe des Projektwerbers (vgl. Beilage 4) besteht zwischen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben und dem Vorhaben von Herbert und Ulrike Mader kein sachlicher Zusammenhang.

**VI.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Mangels Vorliegen eines sachlichen Zusammenhanges zu einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb ist von einem Neuvorhaben auszugehen (vgl. Beilage 4).

**IV.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Das gegenständliche Vorhaben (408 Sauenplätze) erreicht den Schwellwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht.

Ferkel und Eber sind bei der Schwellenwertberechnung nicht zu berücksichtigen.

**V.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben kommt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C, noch der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung, sodass dieser Tatbestand nicht verwirklicht wird.

VI. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das gegenständliche Vorhaben (408 Sauenplätze) erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 58,29 %.

In weiterer Folge ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreitet.

Die im Umkreis von ca. 1,5 km bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe erreichen die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wie folgt:

- Herbert und Ulrike Mader (700 Mastschweineplätze und 150 Sauenplätze): 49,43 %
- Josef und Elisabeth Krenn (1.026 Mastschweineplätze): 41,04 %
- Bernhard Gordisch (52.000 Mastgeflügelplätze): 80 %

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche – bei Intensivtierhaltung ist es der Geruch – zu erfolgen.

Auf Grund der Lage des Vorhabens in einem Feinstaubsanierungsgebiet im Sinne des Immissionsschutzgesetzes – Luft, BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.g.F., und des in der Umgebung befindlichen Waldes werden auch Feinstaub (PM<sub>10</sub>) und Ammoniak (NH<sub>3</sub>) in die Einzelfallprüfung miteinbezogen.

Als problematische Bereiche werden somit die Schutzgüter Mensch, Luft sowie biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume erachtet.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Wasser durch das gegenständliche Vorhaben, insbesondere durch die Gülleausbringung, werden aus folgenden Gründen nicht als problematischer Bereich angesehen: Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutz- oder -Schongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959. Gemäß § 32 WRG 1959 gilt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Beeinträchtigung. Nach Auskunft des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans liegt das Vorhaben in einem Bereich, wo der allfällig beeinträchtigte seicht liegende Grundwasserleiter nicht flächenhaft vorhanden ist und nur in Ausnahmefällen für die Trinkwasserversorgung herangezogen wird.

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Schallschutz (vgl. Punkt A) XII. und XVII.) kann eine Kumulation ausgeschlossen werden. Auch sind keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt aus schalltechnischer Sicht zu erwarten.

Der Amtssachverständige für Naturschutz kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) XIII.) zum Ergebnis, dass „grundsätzlich alle im Umkreis von etwa 1,5 km liegenden Betriebe mit dem gegenständlichen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang stehen, da sie in ähnlicher Distanz zu den naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräumen (insbesondere zum Naturschutzgebiet Nr. 39) stehen wie die Projektfläche selbst“. Erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind nach den Ausführungen des Amtssachverständigen jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Gemäß dem Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) XVI.) stehen die Betriebe Herbert und Ulrike Mader, Josef und Elisabeth Krenn sowie Bernhard Gordisch in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben. Von den zusätzlichen, vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben ausgehenden Geruchsimmissionen sind keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgut Mensch) zu erwarten. Auch die Komponenten PM<sub>10</sub> und NH<sub>3</sub>, ausgehend vom gegenständlichen Vorhaben, haben keine Relevanz für die umgebenden Schutzgüter Mensch (gewidmetes Dorfgebiet DO und Wohngebiet WA) und Wald.

Aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Schallschutz und Naturschutz geht somit hervor, dass auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu rechnen ist.

**VII.** Zur Eingabe der Umweltanwältin ist Folgendes auszuführen: Die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz haben ihre Gutachten auf Basis der aktuellen Projektunterlagen (Beilage 18) erstellt (vgl. die Gutachten unter Punkt XVI. und XVII.). Der Amtssachverständige für Naturschutz wurde nicht um neuerliche Stellungnahme auf Basis der Projektänderung (Beilage 18) ersucht, da diese Projektänderung zusätzliche emissionsmindernde Maßnahmen im Bereich Futterzusatz in der Ferkelaufzucht und eine Zuluftkühlung (Coolpads) in den Stallungen 4 und 5 umfasst und diese Änderung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht relevant ist.

**VIII.** Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin:  
i.V. Dr. Katharina Kanz